

Erläuternde Bemerkungen zur Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der das Regionalprogramm Pongau verbindlich erklärt wird; LGBI Nr 3/2026

1. Allgemeines:

1.1. Das Verordnungsvorhaben dient der Verbindlicherklärung des vom Regionalverband Pongau ausgearbeiteten Regionalprogramms. Dieses wurde nach Durchführung des Hörungsverfahrens gemäß § 8 Abs 4 ROG 2009 am 28. November 2024 vom Regionalverband beschlossen und der Landesregierung zur Verbindlicherklärung vorgelegt.

1.2. Zu den inhaltlichen Festlegungen des Regionalprogramms wird grundsätzlich auf den beigeschlossenen Amtsbericht der für die Raumplanung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung verwiesen.

Ziel des Regionalprogrammes ist es, regionale Ressourcen und Entwicklungspotentiale zu erkennen, künftige Entwicklungen abzuschätzen, sich auf gemeinsame Ziele zu verstständigen und Strategien zur Umsetzung zu entwickeln. Das Regionalprogramm Pongau enthält im Kapitel B „Strategien, Ziele und Projekte“ im regionalen Dialog erarbeitete Projekte und Maßnahmen. Alle Projekte und Maßnahmen konzentrieren sich dabei auf die Schwerpunkte Regionale Kooperation, Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft, Mobilität sowie Digitalisierung.

Die durch das Raumordnungsgesetz geforderten verordnungsrelevanten Inhalte sind im Kapitel C „Verordnungsteil“ zusammengefasst. Räumliche Festlegungen wurden zu den Bereichen „Flussbegleitende Grünräume“, „Qualitätsräume für den naturraumorientierten Tourismus“ und „Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen“ definiert. Der Verordnungsteil beinhaltet die verbindlichen Aussagen und Festlegungen, formuliert jedoch auch (unverbindliche) fachliche Empfehlungen, die gesondert gekennzeichnet sind.

1.3. Gemäß § 10 Abs 4 ROG 2009 hat die Landesregierung das vom Regionalverband vorgelegte Regionalprogramm durch Verordnung verbindlich zu erklären, wenn es den Zielen und Grundsätzen des ROG 2009 und den übergeordneten Programmen des Landes entspricht und mit den Planungen der angrenzenden Regionalverbände vereinbar ist. Die Überprüfung des Regionalprogramms bezüglich der Vorgaben gemäß § 10 Abs 4 ROG 2009 durch die für die Raumplanung zuständige Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung hat keinerlei Bedenken ergeben.

1.4. Auswirkungen zeitigt das Regionalprogramm sowohl auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Landes als auch auf solche der Gemeinden, deren Gebiet vom Regionalprogramm erfasst wird. Bei Widerspruch der Flächenwidmungspläne sind diese innerhalb einer Frist von drei Jahren anzupassen (§ 4 Abs 2).

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 10 Abs 2 und 4 ROG 2009.

3. Kosten:

Finanzielle Auswirkungen können sich vereinzelt auf Grund der Anpassungsverpflichtung nach § 4 Abs 2 für die vom Regionalprogramm erfassten Gemeinden ergeben. Für den Bund ist mit keinen Kosten zu rechnen.

4. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

4.1. Zum Entwurf haben die Wirtschaftskammer Salzburg sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Während die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg den Entwurf zur Kenntnis genommen hat, vermisst die Wirtschaftskammer Salzburg (ua) die konkrete Festlegung von verfügbaren raumverträglichen Standorten für regionale Betriebs-, Gewerbe- und Industriegebiete. Die Stellungnahmen wurden der für die Raumplanung zuständigen Abteilung 10 des Amtes der Landesregierung zur fachlichen Prüfung übermittelt, welche dazu Abstimmungsgespräche mit dem Regionalverband durchführte.

Der Regionalverband Pongau hat die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Verbindlicherklärung des Regionalprogramms Pongau eingelangte Stellungnahme der Wirtschaftskammer Salzburg in der Vorstandssitzung vom 11.11.2025 behandelt und in weiterer Folge in der Verbandsversammlung der 25 Bürgermeister bzw Bürgermeisterinnen des Bezirks am 17.11.2025 diskutiert (s ON 9 samt Beilagen).

Der Regionalverband Pongau spricht sich gegen eine inhaltliche Änderung des beschlossenen Regionalprogramms aus. Hinsichtlich der fehlenden Festlegung verfügbarer, raumverträglicher Standorte für regionale Betriebs-, Gewerbe- und Industriegebiete (§ 10 Abs 2 letzter Satz ROG 2009) wird auf die

Festlegung hochwertiger Standorte im Regionalen Entwicklungskonzept Pongau verwiesen, welche durch Qualitätskriterien bestimmt werden.

Die vorgenannte Amtsabteilung weist darauf hin, dass § 10 Abs 2 letzter Satz ROG 2009 (im Gegensatz zu den zwingenden Mindestinhalten gem § 10 Abs 2 Z 1 bis 4 ROG 2009) eine Soll-Bestimmung darstellt, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Seitens der Abteilung 10 bestehen daher keinerlei Bedenken, sodass die Verbindlicherklärung empfohlen werden kann.

Im Hinblick auf die Feststellung der Unbedenklichkeit durch die zuständige Amtsabteilung (10) des Amtes der Landesregierung wird am Verordnungsentwurf festgehalten.

4.2. Die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium wurde nicht verlangt.